

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 18

Bielefeld, den 15. Dezember

1956

Inhalt: 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (vom 12. November 1949) vom 27. Oktober 1956. Neufassung des Vikarinnengesetzes. 2. Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 27. Oktober 1956. 3. Kirchengesetz zur Übergangsregelung für den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und den Gemeinsamen Rechtsausschuß vom 27. Oktober 1956. 4. Mitglieder des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Gemeinsamen Rechtsausschusses. 5. Allianz-Gebetswoche 1957. 6. Wagenmission des Volksmissionarischen Amtes. 7. Theologische Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes. 8. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung. 9. Franz Delitzsch-Preis. 10. Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oelde. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Bücher.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949

Vom 27. Oktober 1956

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Paragraphen 14 und 15 des Kirchengesetzes über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 erhalten folgende Fassung:

§ 14

(1) Nach Ablegung der zweiten theologischen Prüfung kann die Ordination der Vikarin erfolgen. Sie ist bei dem Landeskirchenamt durch das Presbyterium der Gemeinde, in der die Vikarin ihren Dienst tut, oder durch den Vorstand des kirchlichen Werkes, in dem die Vikarin tätig ist, oder durch den zuständigen Superintendenten zu beantragen.

(2) Die Ordination wird durch den Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst nach der Agende vollzogen.

§ 15

Die Vikarin trägt bei der öffentlichen Wortverkündigung und bei Amtshandlungen eine vom Landeskirchenamt genehmigte Amtstracht.

§ 2

Die Paragraphen 19, 20 Absatz 3, 22 und 23 werden aufgehoben.

Der § 20 erhält die Bezeichnung § 19,

der § 21 " " " § 20,

der § 24 " " " § 21,

der § 25 " " " § 22 und

der § 26 " " " § 23.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Oktober 1956

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1956

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Neufassung des Vikarinnengesetzes

Das Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949, das durch das vorstehende Kirchengesetz vom 27. Oktober 1956 abgeändert ist, bringen wir in der neuen Fassung hierunter zum Abdruck:

Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 1956

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundlage und Aufgabe

§ 1

Der Dienst der Vikarin findet seine Begründung in der Mannigfaltigkeit der Ämter und Gaben, die

der Herr der Kirche seiner Gemeinde verliehen hat. Die Mitarbeit der theologisch vorgebildeten Frau vollzieht sich innerhalb der durch die Weisungen der Schrift gegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der schöpfungsmäßigen Unterschiedenheit von Mann und Frau und in Anerkennung der der Frau besonders verliehenen Gaben.

§ 2

Die Aufgabe der Vikarin besteht in Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge vornehmlich an Frauen, jungen Mädchen und Kindern nach Maßgabe einer für jede Stelle festgesetzten Dienst-anweisung. Im Rahmen dieses Dienstes wird der Vikarin das Recht zur Verwaltung der Sakramente übertragen. Auf Antrag des Presbyteriums oder der sonst zuständigen Dienststelle kann das Landeskirchenamt den Aufgabenkreis der Vikarin erweitern.

§ 3

Zur Vikarin kann jede Frau berufen werden, die

1. der evangelischen Kirche angehört, sich zu Gottes Wort und Sakrament fleißig hält und sich am Dienst der Gemeinde beteiligt,
2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
3. sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die an der Ausübung des Amtes hindern,
4. den Nachweis eines vollen Theologiestudiums erbracht, eine wissenschaftlich-theologische (erste) und eine praktisch-theologische (zweite) Prüfung abgelegt hat.

II. Ausbildung

§ 4

Die Vorbildung der Vikarin vollzieht sich nach den Bestimmungen für die Vorbildung der Predigtamtskandidaten, soweit nicht der besondere Dienst der Vikarin Abänderungen und Ergänzungen erfordert. Einzelheiten werden in einem neuen Ausbildungsgesetz geregelt.

§ 5

Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Stand der Kandidatinnen des Vikarinnenamtes und spricht der Kandidatin die Befugnis der Wortverkündigung, des Unterrichts und der Seelsorge zu.

§ 6

Zur Ausbildung wird die Kandidatin in einen Dienst eingewiesen, in dem sie Gelegenheit hat, sich für ihren Beruf zuzurüsten.

§ 7

Im weiteren Verlauf ihres Bildungsganges kann das Landeskirchenamt die Kandidatin einer Anstalt christlicher Liebestätigkeit oder einer pädagogischen Anstalt überweisen oder sie einer besonderen Ausbildung in der Wohlfahrtspflege oder auf ähnlichen Arbeitsgebieten zuführen.

§ 8

Die praktische (zweite) Prüfung der Kandidatin vollzieht sich entsprechend der zweiten theologi-

schen Prüfung der Pfarramtskandidaten, jedoch unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges der Kandidatin.

§ 9

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung entscheidet die Kirchenleitung über die Anstellungsfähigkeit der Vikarin. Erst nach Ableistung des Hilfsdienstjahres ist ihr das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit auszuhändigen.

§ 10

Ist die Kandidatin nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit länger als 10 Jahre weder im kirchlichen Hilfsdienst noch als Vikarin tätig gewesen, so ist die Fortdauer der Anstellungsfähigkeit von dem Bestehen einer Nachprüfung abhängig zu machen.

§ 11

Mit ihrer Verheiratung scheidet die Kandidatin aus dem Stand der Kandidatinnen aus. Ausnahmen kann die Kirchenleitung gestatten.

III. Anstellung

§ 12

(1) Vikarinnen können berufen werden

1. von der Kirchenleitung unmittelbar in landeskirchliche Stellen,
2. von Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden in synodale oder gemeindliche Stellen, deren Errichtung und Wiederbesetzung der Genehmigung der Kirchenleitung bedürfen,
3. von Anstalten der Inneren Mission oder anderen Verbänden, Einrichtungen oder Vereinen.

Berufungen in Stellen nach Ziffer 2 bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt, Berufungen in Stellen nach Ziffer 3 geschehen im Benehmen mit der Kirchenleitung.

(2) Die Anstellung einer Vikarin erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. In Fällen, in denen mangels vorhandener Stellen vorerst keine Anstellung auf Lebenszeit vorgenommen werden kann, erfolgt die Anstellung auf Zeit im Angestelltenverhältnis.

§ 13

Für die Vikarin ist eine Dienstanweisung aufzustellen. Die Dienstanweisungen für die nach § 12 Absatz 1 Ziffer 2 angestellten Vikarinnen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

(1) Nach Ablegung der zweiten theologischen Prüfung kann die Ordination der Vikarin erfolgen. Sie ist bei dem Landeskirchenamt durch das Presbyterium der Gemeinde, in der die Vikarin ihren Dienst tut, oder durch den Vorstand des kirchlichen Werkes, in dem die Vikarin tätig ist, oder durch den zuständigen Superintendenten zu beantragen.

(2) Die Ordination wird durch den Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst nach der Agenda vollzogen.

§ 15

Die Vikarin trägt bei der öffentlichen Wortverkündigung und bei Amtshandlungen eine vom Landeskirchenamt genehmigte Amtstracht.

§ 16

Die Aufsicht über die Vikarin, die in einem Kirchenkreise oder in einer Kirchengemeinde ihren Dienst tut, führt der Superintendent. Alle Vikarinnen unterstehen der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Bei schwerwiegenden Entscheidungen ist die leitende Vikarin (§ 22) beratend hinzuzuziehen.

§ 17

Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht und über die Versetzung der Pfarrer finden für die Vikarin entsprechende Anwendung.

§ 18

(1) Die Vikarin ist zur Pfarrkonferenz des Kirchenkreises, in dem sie ihren Dienst tut, einzuladen und hat pflichtgemäß daran teilzunehmen. An den Tagungen der Kreissynode nimmt sie mit beratender Stimme teil.

(2) Die von einer Kirchengemeinde angestellte Vikarin ist zu den Sitzungen des Presbyteriums dieser Gemeinde einzuladen und nimmt mit beratender Stimme teil. Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand beschließen, daß der Vikarin auch beschließende Stimme beilegt werden soll.

§ 19

(1) Eine auf Lebenszeit angestellte Vikarin tritt in den Ruhestand,

- a) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle nachgewiesener Dienstunfähigkeit.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1a) kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinaufgesetzt werden, falls die Beteiligten es beantragen und die Kirchenleitung es genehmigt.

§ 20

(1) Das Dienstverhältnis einer auf Lebenszeit angestellten Vikarin endet im Falle ihrer Eheschließung. Der aus dem Dienst ausscheidenden Vikarin kann ein Übergangsgeld vom Landeskirchenamt gewährt werden. Von der Eheschließung an entfallen alle Versorgungsansprüche.

(2) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 zulassen.

§ 21

Die Rechtsverhältnisse der bereits angestellten Vikarinnen werden vom Landeskirchenamt geregelt.

§ 22

Die Kandidatinnen und Vikarinnen der Landeskirche bilden die Vikarinnen-Schwesternschaft, die unter Leitung einer Vikarin steht. Diese und ihre Stellvertreterin werden von der Schwesternschaft gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die leitende Vikarin berichtet der Kirchenleitung alljährlich über die Tätigkeit der Schwesternschaft. Sie kann von der Kirchenleitung in allen Fragen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zur Beratung zugezogen werden.

§ 23

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in vorstehender Fassung am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9. Mai 1927 (KGVBl. S. 228) bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen

Vom 27. Oktober 1956

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Besoldung und Versorgung der im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde auf Lebenszeit angestellten Vikarinnen richtet sich nach den für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer jeweils geltenden Bestimmungen. Grundgehaltszulagen werden jedoch nicht gewährt. Die Vikarin hat außerdem ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietentschädigung.

§ 2

(1) Die Dienstbezüge der im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde in einem Angestelltenverhältnis verwendeten Vikarinnen sind nach § 1 des Gesetzes festzusetzen.

(2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind verpflichtet, bei der Anstellung einer Vikarin

auf Zeit den Anschluß an die Pfarrerversorgung nachzusuchen und den jeweils festgesetzten Versorgungskassenbeitrag abzuführen. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge gilt § 1 dieses Gesetzes.

(3) Auf die kirchlichen Versorgungsbezüge werden diejenigen Versicherungsrenten, Zusatzrenten, Versicherungssummen und sonstigen Zahlungen angerechnet, die der Vikarin auf Grund einer gesetzlichen Versicherung für den Fall einer dauernden Dienstunfähigkeit oder einer für die Vikarin zum Zweck ihrer Versorgung bereits abgeschlossenen Versicherung oder aus kirchlichen Kassen versorgungshalber zufließen. Das Landeskirchenamt trifft bei dem Anschluß an die kirchlichen Versorgungseinrichtungen Entscheidung über die Weiterführung der Versicherung oder Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Scheidet die auf Zeit angestellte Vikarin aus dem kirchlichen Dienst aus, ohne daß der Versorgungsfall vorliegt, so entfallen alle Versorgungsansprüche. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Aufrechterhaltung des Versorgungsanspruchs zulassen oder der ausgeschiede-

nen Vikarin bei Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag oder eine Abfindung bewilligen.

§ 3

Vikarinnen, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vor einer Anstellung im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde beschäftigt werden, erhalten Dienstbezüge nach den für die Besoldung und Versorgung der Hilfsprediger jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 4

Versehen Kandidatinnen vor Ablegung der zweiten theologischen Prüfung den Dienst einer Vikarin, so werden ihre Bezüge nach dem Umfang ihrer Arbeit bemessen; sie dürfen über die Anfangsbezüge einer Vikarin (einschl. Dienstwohnung) nicht hinausgehen.

§ 5

(1) Für Vikarinnen, die im Dienst von Anstalten der Inneren Mission oder anderen kirchlichen

Verbänden, Einrichtungen und Vereinen tätig sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 als Richtsätze.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Anschluß dieser Vikarinnen an die Pfarrerversorgung zulassen.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 27. Oktober 1956

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Kirchengesetz zur Übergangsregelung für den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und den Gemeinsamen Rechtsausschuß

Vom 27. Oktober 1956

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bis zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 werden die Mitglieder des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Gemeinsamen Rechtsausschusses nochmals nach den bisher gültigen Bestimmungen der Notverordnung über die Rechtsausschüsse in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 18. Juni 1946 / 28. August 1947 bestellt und gewählt.

(2) Ihre Amtszeit endet mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 1956.

§ 2

Die Landessynode wählt schon jetzt nach den

Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 die Mitglieder für den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Mitglieder, die für den Gemeinsamen Rechtsausschuß gemäß § 5 dieses Gesetzes von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagen sind.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 27. Oktober 1956 in Kraft.

Bethel, den 27. Oktober 1956.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1956.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Neuwahl der Rechtsausschüsse

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1956
Nr. 21970/A 12—03

Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes zur Übergangsregelung für den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und den Gemeinsamen Rechtsausschuß vom 27. Oktober 1956 sind folgende Mitglieder der Rechtsausschüsse nach den bisher gültigen Bestimmungen bestellt und gewählt worden:

**Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Mitglieder aus der Kirchenleitung

1. Oberkirchenrat Brandes, Bielefeld

Stellvertreter:

1. Superintendent Dahlkötter, Lippstadt

2. Superintendent Geck, Recklinghausen

2. Superintendent Heuner, Dortmund

Stellvertreter:

1. Landeskirchenrat Nockemann, Bielefeld
2. Superintendent Steinsiek, Hagen
3. Landeskirchenrat Franke, Bielefeld
Stellvertreter:
 1. Fabrikant Achenbach, Freudenberg
 2. Direktorin Dr. Willemsen, Gelsenkirchen
1. Rechtsanwalt Lepper, Herford, als Vorsitzender
Stellvertreter:
 1. Landgerichtsrat Kriege, Brackwede
 2. Rechtsanwalt Dingerdissen, Bielefeld
2. Landgerichtsrat Eichhofer, Bielefeld
Stellvertreter:
 1. Landgerichtsdirektor Dr. Vollmann, Hagen
 2. Rechtsanwalt Dr. Knaut, Dortmund
3. Oberstudiendirektor Kaspers, Schwelm
Stellvertreter:
 1. Rittergutsbesitzer Blomeyer, Mennighüffen
 2. Kaufmann Feuerbaum, Dortmund
4. Pfarrer Kraemer, Altena
Stellvertreter:
 1. Pfarrer Zipp, Bochum
 2. Pfarrer Kochs, Gronau

Beamtenbeisitzer

- I. Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung des gehobenen und mittleren Dienstes:
Landeskirchenamt Müller, Bielefeld
Stellvertreter:
Landeskirchenoberinspektor Hanel, Bielefeld
- II. Kirchengemeindebeamte:
 1. Beamte des gehobenen u. mittleren Dienstes:
Kirchengemeindeamt Franke, Gladbeck
Stellvertreter:
Kirchengemeindeoberinspektor Vieth, Minden
 2. Diakone:
Diakon Schneider, Buer
Stellvertreter: Diakon Hatje, Dortmund
 3. Küster:
Küster Herkelmann, Dortmund
Stellvertr.: Küster Rasche, Bad Oeynhausen.

Gemeinsamer Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Westfälische Mitglieder)

Mitglieder aus der Kirchenleitung

- Vizepräsident D. Lücking, Bielefeld
Stellvertreter:
1. Oberkirchenrat Niemann, Bielefeld
 2. Superintendent Heuer, Werther
 3. Landeskirchenrat Dr. Dedeke, Bielefeld
 4. Landeskirchenrat Dr. Rahe, Bielefeld
- Mitglieder aus den Gemeinden
1. Oberstaatsanwalt Dr. Springer, Siegen, als Vorsitzender
Stellvertreter:
 1. Landgerichtsdirektor Dr. Baedeker, Dortmund
 2. Landgerichtsdirektor Dr. Belemann, Hagen
 3. Oberstaatsanwalt Dr. Pamp, Hagen
 4. Oberregierungsrat Dr. Koch, Bielefeld
 2. Oberregierungsrat Dr. Selge, Herford
Stellvertreter:
 1. Dr. Schmidt, Dortmund
 2. Senatspräsident Dr. Buhrow, Hamm

3. Oberamtsrichter Flies, Dorsten
4. Rechtsanwalt Dr. Lehmann, Bad Oeynhausen

Beamtenbeisitzer für westfälische Fälle:

Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung des höheren Dienstes:

1. Vizepräsident Dr. Thümmel, Bielefeld
Stellvertreter:
Landeskirchenrat Franke, Bielefeld
des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes:
2. Landeskirchenamtsrat Klöber, Bielefeld
Stellvertreter:
Landeskirchenamt Hoffmann, Bielefeld
Kirchengemeindebeamte
gehobene und mittlere Verwaltungsbeamte:
3. Verwaltungsdirektor Miller, Dortmund
Stellvertreter:
Gemeindeamtsleiter Stertkamp, Bielefeld
Küster:
4. Küster Haule, Soest
Stellvertreter: Küster Büscher, Herford.

Allianz-Gebetswoche 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 11. 1956
Nr. 22396/C 7—19

Der deutsche Zweig der Evangelischen Allianz lädt zur Gebetswoche vom Sonntag, dem 6. Januar, bis Sonntag, dem 13. Januar 1957, ein. Es ist ein besonderes Gebetsprogramm zusammengestellt und gedruckt, das von der Geschäftsstelle in Berleburg, Krs. Wittgenstein, Goetheplatz 8, bezogen werden kann.

Der Schriftenmissionsverlag Gladbeck, Goethestraße 79, gibt eine ausführliche „Handreichung zur Gebetswoche“ heraus, die von dort etwa Mitte Dezember erhältlich ist.

Kirche unterwegs

Wagenmission des Volksmissionarischen Amtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1956
Nr. 19410/C 17—01

Das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat vor kurzem mit der Wagenmission „Kirche unterwegs“ eine neue Form missionarischer Arbeit begründet. Zur Unterrichtung der Presbyterien geben wir im nachfolgenden eine Erklärung des Volksmissionarischen Amtes bekannt mit der Bitte, die Arbeit der Wagenmission nach Kräften zu unterstützen:

Auf Grund eines Beschlusses der Landessynode 1955 ist dem Volksmissionarischen Amt ein Wagen zur Verfügung gestellt worden, der eine bewegliche Form missionarischer Arbeit ermöglicht. Es handelt sich um einen autobusartigen Sattelschlepper mit einer ausziehbaren Karosserie, der bis zu 80 Sitzplätze hat und außerdem eine vier Mann umfassende Begleitmannschaft beherbergt. Der Wagen ist heizbar und also auch in den Wintermonaten einzusetzen. Außen kann eine Bühne angebracht werden, von der aus bei gutem Wetter Versamm-

lungen im Freien abgehalten werden können. Eine gute Tonbandanlage erleichtert verschiedenartige Einsätze. Dabei ist an folgende Aufgaben gedacht:

1. Siedlungen, in denen noch kein gemeinde-eigener Raum errichtet werden konnte.
2. Ortsteile, die derart abgelegen sind, daß eine Erfassung der Bewohner für das geordnete Gemeindeleben schwierig ist.
3. Im Sommer Einsatz auf öffentlichen Plätzen in der Art der volksmissionarischen Verkündigung bei den Kirchentagen in Hamburg und Frankfurt.
4. Mitwirkung bei Evangelischen Wochen, Evangelisationen und Gemeindetagen.
5. Besuch der Campingplätze in den Sommermonaten.

Der Einsatz des Wagens soll nach Möglichkeit auf Anforderung der Gemeinden hin erfolgen. Der Dienst in einer Gemeinde soll zwischen dem Ortspfarrer und der Wagenmannschaft vereinbart werden. Im Regelfall wird der Wagen 3—4 Tage an einem Ort bleiben. Die Begleiter werden gemeinsam mit freiwilligen Mitarbeitern aus der Gemeinde von Haus zu Haus gehen und zu den Veranstaltungen einladen. Außer Gottesdiensten können im Wagen bei gutem Wetter auch außerhalb des Wagens Kinderstunden und evangelistische Veranstaltungen gehalten werden, die sich der jeweiligen Lage am Ort anpassen. Es ist ein möglichst zentral gelegener, ebener Platz von etwa 25 m Länge nötig, wenn der Wagen ausgezogen werden soll. Die ersten Einsätze der „Kirche unterwegs“ haben bestätigt, was die Wagenmissionen der Marienschwesternschaft in Darmstadt und der Bahnauer Bruderschaft in Württemberg berichten: Daß hier eine brauchbare Form nachgehender Verkündigung gefunden ist, die auch in der Lage ist, zu denen vorzustoßen, die von sich aus am Gemeindeleben kaum noch teilnehmen.

Die Gemeinden werden gebeten, sich wegen des Einsatzes der „Kirche unterwegs“ mit dem Volksmissionarischen Amt, Witten-Ruhr, Wideystr. 26, in Verbindung zu setzen.

Theologische Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1956
Nr. 22031/C 17—01

Das Volksmissionarische Amt veranstaltet in der Zeit vom 7. bis 11. Januar 1957 in Haus Friede bei Hattingen eine theologische Arbeitstagung unter dem Thema „Missionarisch aufgerichteter Gemeindeaufbau in unserer Zeit“. Die Teilnahme wird empfohlen.

Programm:

Montag, den 7. Januar, 20 Uhr:

Bericht über die Wagenmission der Bahnauer Bruderschaft in Württemberg F. Gurrulat

Dienstag, den 8. Januar:

Bibelarbeit Pfarrer Dr. Mittring, Bochum
Referat: „Geist und Gemeinde im Neuen Testament und heute“, Prof. D. Rengstorf, Münster

Mittwoch, den 9. Januar:

Bibelarbeit Pfarrer Dr. Mittring, Bochum
Referat: „Sammlung und Sendung als Gestaltungsmomente des evangelischen Gemeindelebens“, Ephorus Dr. Thimme, Soest
Gottesdienst mit Feier des Hl. Abendmahls, Präses D. Wilm

Donnerstag, den 10. Januar:

Bibelarbeit Pfarrer Dr. Mittring, Bochum
Referat: „Gemeindeaufbau innerhalb der industriellen Gesellschaftsstruktur“, Prof. Dr. Wendland, Münster.

Die Tagung schließt mit dem Frühstück am 11. Januar.

Die Teilnahme ist kostenlos. Haus Friede liegt dicht am Bahnhof Bredenscheid b. Hattingen und ist mit dem Autobus zu erreichen, der vom Hauptbahnhof Bochum und von Hattingen nach Bredenscheid fährt.

Die Thematik der Tagung bringt zum Ausdruck, daß das Volksmissionarische Amt sich intensiv darum bemühen möchte, den Gemeinden Anregung und Hilfestellung zu geben zu eigenständiger volksmissionarischer Wirksamkeit. Wegen der Belegung der Zimmer erbitten wir vorherige Anmeldung an das Volksmissionarische Amt, Witten-Ruhr, Wideystr. 26, bis spätestens 31. Dezember 1956.

Lehrgang zur Erlangung der Lehr- befähigung für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 11. 1956
Nr. 21301/C 9—07 b

Vom 14. Januar 1957 (Anreise bis 18 Uhr) bis zum 26. Januar 1957 (Abreise vormittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte ein Eingangskursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 2. Januar 1957 beim Katechetischen Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Straße 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 30,— DM. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Franz-Delitzsch-Preis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 11. 1956
Nr. 19402/C 20—18

Nachstehende Ausschreibung des Franz-Delitzsch-Preises 1956/57 geben wir bekannt:

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des

Institutum Judaicum
Delitzschianum

gestiftete

Franz-Delitzsch-Preis

wird hiermit zum siebenten Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema

„Philosemitismus
im deutschen evangelischen Kirchenliede
des Barock“.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preis-
ausschreiben zugelassenen Personen wird nicht
beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher
Sprache in Maschinenschrift und unter einem
Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit
demselben Kennwort bezeichneten Umschlages,
der Name und Anschrift des Verfassers ent-
hält, bis zum

31. Dezember 1957

an den Leiter des Institutum Judaicum De-
litzschianum, Professor D. Rengstorf,
(21 a) Münster (Westf.), Melchersstraße 23, zur
Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht z. Zt. aus
den Herren Professor D. Holsten (Mainz),
Professor Wittenberg (Neuendettelsau) und
dem Leiter des Instituts. Der Preis beträgt

500,— DM

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen
werden.

Das Urteil der Preisrichter wird im Laufe
des Jahres 1958 bekanntgegeben werden. Es ist
nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der
Preisträger dem Institutum Judaicum De-
litzschianum das Recht zur Veröffentlichung
seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf
Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend
beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser
die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Das Kuratorium
des Institutum Judaicum Delitzschianum

Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1956
Nr. 21538/B 9—16

Der im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-
Westfalen, Ausgabe A, vom 7. August 1956, Nr. 89,
abgedruckte Tarifvertrag über die Eingruppierung
von Meistern und technischen Angestellten vom
14. Juni 1956 wird auf Antrag des Rheinisch-West-
fälischen Verbandes der im evangelischen kirch-
lichen Dienst stehenden Mitarbeiter und auf Grund
der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Er-
mächtigung für die Angestellten der Kirchengem-
einden und kirchlichen Verbände für anwendbar
erklärt.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1.
Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten
hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde,
Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (4.)
Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz
über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29.
Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 30. November 1956.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 19280/Oelde 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind

Hilfsprediger Bodo Hellwig zum Pfarrer der
Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis
Hattingen-Witten, als Nachfolger des in die (1.)
Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattingen berufen-
en Superintendenten Blesken;

Hilfsprediger Johannes Henkel zum Pfarrer
der Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchen-
kreis Tecklenburg, in die neu errichtete (4.) Pfarr-
stelle;

Hilfsprediger Wolfram Lackner zum Pfarrer
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Rehme, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des
verstorbenen Superintendenten Dehmel;

Hilfsprediger Wolfgang Liebing zum Pfarrer
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger
des nach Bielefeld (Kreuzkirchengemeinde) berufen-
en Pfarrers Schönfelder;

Hilfsprediger Werner Schmeling zum Pfar-
rer der Evangelischen Kirchengemeinde Halle,
Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des Pfarrers
Johannes Hoensch, der in den Ruhestand getreten
ist;

Gestorben ist

Pfarrer Arnold Rahe in Paderborn, Kirchen-
kreis Paderborn, am 6. November 1956 im 59.
Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis
haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

F i n c k h, Margarete, Wyk auf Föhr, Südstrand,
K ä s e m a n n, Werner, Ahle Nr. 85, Krs.
Herford,

M r o w i t z k y, Dorothee, Herford, Clarenstr. 1.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis
haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

A d a m, Mechthild, Herford, Herderstraße 4,
B e r g n e r, Berend, Hoyel 53, Kreis Melle,
F i e d l e r, Esther, Senne II Nr. 365, Kreis
Bielefeld,

H e i n, Wilhelm, Warburg, Schöne Aussicht 5,
K r e u t z, Hermann, Mennighüffen II, Lübbek-
kerstr. 2,

R e h k o p f, Werner, Göttingen, Nikolausberger
Weg 30.

Erschienene Bücher

Wilhelm Niemöller: Die Evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes. Ludwig Bechauf Verlag Bielefeld o. J. (1956), 408 S. Ln., DM 14,80.

Endlich kann jeder, der sich mit der Kirchengeschichte der Jahre 1933—45 beschäftigen will, einen Band zur Hand nehmen, der das Geschehen zusammenfaßt und zu den Quellen führt.

Die Zusammenfassung bietet Niemöller im ersten, „Bericht“ überschriebenen Teil. In ihm wird die Vielschichtigkeit dessen, was wir Kirchenkampf nennen, deutlich. Dabei verschweigt der Verfasser jedoch die schmerzliche Tatsache nicht, daß in jenem Kampf „unter denen, die nicht mit den Deutschen Christen gehen wollten, ein einheitliches Handeln zu keiner Stunde zu erreichen war“ (S. 46). Es bleibt für alle Christen bei der Notwendigkeit zum Bekennen der eigenen Schuld und zum Eingeständnis, daß man selbst in der Bekennenden Kirche „nicht besonders fromm“, nur versuchte, „dem Worte Gottes von Fall zu Fall gehorsam zu sein“ (S. 15).

Der zweite Teil „Tatsachen und Quellen“ zeigt die eigentliche Arbeit des Verfassers. In 31 Abschnitten wird eine Riesenmenge Material nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei die einzelnen Abschnitte in sich chronologisch gegliedert werden. Dabei verfährt Niemöller nicht schematisch; von der bloßen Aufzählung von Ereignissen (z. B. Evangelische Kirche der altpreussischen Union S. 137 ff.) und Quellen (z. B. die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche S. 158 ff.) bis hin zum mit Anmerkungen versehenen Bericht (die kirchlich-theologische Sozietät in Württemberg S. 211 ff.) reicht die Art der Gestaltung. Sehr wertvoll für eigene Arbeit sind die am Ende eines jeden Abschnittes angeführten Quellen und, falls vorhanden, Hinweise auf die bereits zu dem behandelten Problemkreis erschienene Literatur.

Eine Zeittafel (S. 53 ff.) und ein Personenverzeichnis (S. 399 ff.) erleichtern die Benutzung des Buches wesentlich.

Zwei Verhaltensmöglichkeiten der Christen gab es in jenen Jahren: einmal „die Fiktion . . ., daß man im Dritten Reich die Verkündigung des Evangeliums ungestört betreiben könnte und dürfte“ und zum anderen den „Versuch, das Bekenntnis der Kirche den Feinden des Bekenntnisses gegenüber in Anwendung zu bringen“ (S. 17).

Auf dem ersten Wege konnte sich der Evangelische Oberkirchenrat (als Beispiel für viele) am 11. April 1933 „mit der Führung des neuen Deutschland dankbar verbunden“ (S. 76) wissen. So blieb es für viele bis in den Krieg, ja sogar noch nach Beginn des Rußlandkrieges (S. 393).

Dabei hatten viele Ereignisse den Gedanken an eine positive Einstellung des Dritten Reiches zum christlichen Glauben und der Kirche längst als Fiktion erwiesen. Schon die Einsetzung Bohms zum Staatskommissar für die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin am 22. April 1933 war ein Warnzeichen. Doch dann überstürzten sich die Ereignisse: Jäger Staatskommissar in Preußen, die „freien“ Kirchenwahlen im Juli 1933, die Einführung des Arierparagraphen, die Eingriffe in die Jugendarbeit, die theologischen Fakultäten und die Presse und schließlich die Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Warthegau durch die Verordnung des Gauleiters Greiser vom 14. März 1940.

Angesichts dieser Kette von Eingriffen und Angriffen, war die Abwehr der Bekennenden Kirche nicht überraschend, ja sie mußte von der Botschaft der Bibel aus erfolgen. Immer wieder erhoben Christen in großer Zahl ihre Stimme gegen das vielfache Unrecht. Die Einführung des Arierparagraphen und die Eingriffe in die Verkündigung waren Hauptansatzpunkte. In zahlreichen theologischen Arbeiten wurde das Rüstzeug für diese Abwehr erarbeitet, aber auch praktisch (Büro Grüber) geholfen. Besonders wesentlich wurde in dieser bedrängten Situation die Verbundenheit in der Fürbitte. Liest man heute diese Dokumente der Bekennenden Kirche, so staunt man oft über ihre Klarheit in der Beurteilung der Lage und ihre Weitsicht.

Daß es schließlich während des Krieges zu dem Einigungswerk von Bischof Wurm kam und dieses in Treysa für die EKID fruchtbar gemacht werden konnte, wird nicht jeder so kritisch beurteilen wie Niemöller, der meint, „daß mit diesem Werk die BK sich selbst liquidiert hatte“ (S. 216).

Als Quellensammlung, nicht als lebendige Schilderung wird dieses Werk für jeden unentbehrlich sein, der sich über die Kirche im Dritten Reich orientieren will, und das müssen wir alle, weil wir weithin noch von jener Zeit bestimmt sind. Deswegen sollte dies Buch in jeder kirchlichen Bibliothek stehen, zumal der Verfasser die Quellen praktisch vollständig verwerten konnte. Das Zugänglichmachen dieser Quellen zur eigenen Weiterarbeit ist ein besonders großes Verdienst dieser von immensem Fleiß zeugenden Arbeit.